

Dr. Katrin Bayerle, Dr. Wolfgang Fleck & Thomas Sagstetter

Tutorium Zivilrecht in der Mittelphase *online* WS 2020/21

Fall 1 „Geschädigte Helfer“





Organisation

Ziele

- Ergänzung zu den Vorlesungen in der Mittelphase (Sachen-, Erb- und Familienrecht)
- Wiederholung und Vertiefung des Wissens aus den Grundkursen
- Training der Methodik der Fallbearbeitung zur Vorbereitung auf die Übung für Fortgeschrittene

Material

- Lösungsskizzen und Folien zu den Fällen
https://www.jura.uni-muenchen.de/personen/b/bayerle_katrin/veranstaltungen/tutorium-zivilrecht/index.html

Klausurpraxis

- Vier korrigierte und besprochene Probeklausuren pro Semester (vhb):
Leitfaden lesen!



Probeklausuren

Registrierung

- Um eine Korrektur zu erhalten, müssen Sie sich bei der vhb registrieren. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Flyer der vhb und der Anleitung mit Screenshots (unten unter Dokumente).

Schreiben und Abgeben

- Der Sachverhalt geht in aller Regel ab Mittwoch online. Sie schreiben zu Hause. Entweder senden Sie Ihre Klausur per Post an die vhb nach Würzburg; adressieren Sie Ihre Post in diesem Fall bitte an die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb), Prof. Dr. Inge Scherer, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg.
- Oder Sie senden Ihre Klausur als pdf (Nur PDFs werden akzeptiert!) per E-Mail an vhb-scherer@jura.uni-wuerzburg.de
- Bitte verwenden Sie das jeweils zugehörige Deckblatt (website!).
- Geben Sie auf Ihrer Klausur unbedingt eine E-Mail-Adresse und eine Post-Anschrift an.
- Senden Sie Ihre Klausur bitte allerspätstens am folgenden Mittwoch nach der Ausgabe ab.
- Bitte komprimieren sie das PDF auf möglichst maximal 5 MB. Übergroße Dateien bereiten Probleme.

Korrektur und Rückleitung

- Die Korrektur erfolgt durch die vhb.
- Korrigierte Klausuren werden per Post oder per E-Mail direkt an Sie zurückgeleitet.



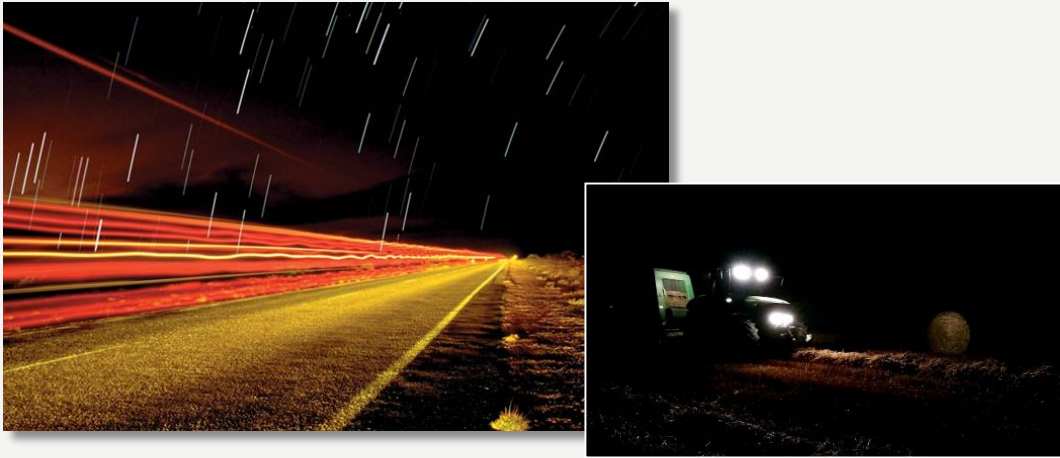
Methodik des Klausurschreibens

Modul Methodik

- Wir bieten – im Rahmen des Tutoriums – einen Individual-Kurs zur Methodik des Klausurschreibens an.
- Die Auswertung zahlreicher Klausuren zeigt, dass immer noch zu viele Fehler gemacht werden, die sich am besten mit einer individuellen Analyse und Anleitung beheben lassen.

Ablauf

- Melden Sie sich per E-Mail mit einem Einzeiler bis So. 8. 11. bei Frau Dr. Bayerle **oder** Dr. Wolfgang Fleck an.
 - katrin.bayerle@jura.uni-muenchen.de
 - wolfgang.fleck@jura.uni-muenchen.de
- Sie schreiben zu Hause einmal in diesem Semester eine zweistündige Klausur, die Sie unten finden ("Methodikfall 2020/21").
- Sie reichen uns Ihre Lösung ein.
- Wir korrigieren Ihre Lösung, werten sie aus und besprechen sie auf Wunsch mit Ihnen individuell per Zoom, Telefon oä.



Geschädigte Helfer – Stichworte

- Geschäftsführung ohne Auftrag
- Haftung aus Delikt
- Haftung im Straßenverkehr



- Kein Vorlesungsersatz
- Anregung und Hilfe zum Selbststudium
- Key points only
- Struktur- und Hintergrundwissen

Der Landwirt Florian Fleißig fuhr nach Einbruch der Dunkelheit mit seiner Zugmaschine und angehängter Strohpresse von seinem Feld nach Hause. Dazu musste er ein kurzes Stück (ca. 150 m) eine vielbefahrene Bundesstraße benutzen. Zwar funktionierten die Rücklichter der Zugmaschine, diese wurden aber durch die angehängte Strohpresse verdeckt. Die Strohpresse selbst war unbeleuchtet.

Nachdem Fleißig etwa 50 m auf der Bundesstraße gefahren war, näherte sich von hinten der Autofahrer Vincent Vorsichtig. Dieser bemerkte die in der Dunkelheit vor ihm auftauchende Strohpresse samt Zugmaschine gerade noch so rechtzeitig, dass er an Fleißig vorbeifahren und ihn überholen konnte. Vorsichtig lenkte sein Auto an den rechten Straßenrand, schaltete die Warnblinkanlage ein. Fleißig hielt nun ebenfalls an. Vorsichtig stieg aus und machte Fleißig auf die unbeleuchtete Strohpresse aufmerksam.

Während beide sich noch unterhielten, fuhr der Lastkraftwagenfahrer Rudi Raser von Hinten auf die Strohpresse auf, da er diese infolge einer kurzen Unachtsamkeit übersehen hatte.

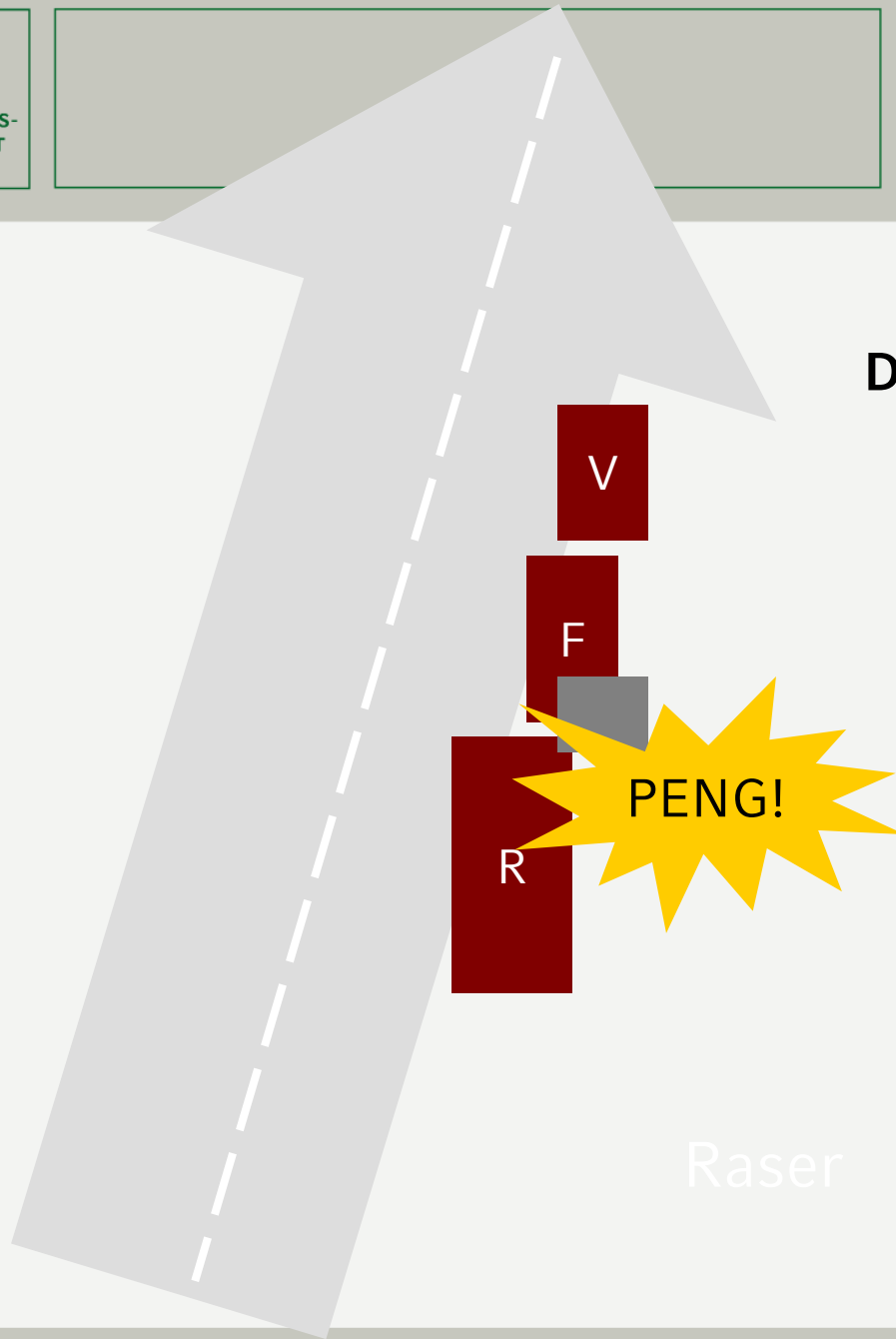
Fleißig und Vorsichtig wurden nicht unerheblich verletzt. Vorsichtig verlangt nun von Fleißig und Raser den Ersatz seiner Heilungskosten.

Fleißig wendet dagegen ein, er habe gewusst, dass die Strohpresse unbeleuchtet gewesen sei. Wenn Vorsichtig ihn nicht angehalten hätte, wäre es nicht zu dem Unfall bekommen, weil er dann bereits die Abzweigung zu seinem Hof erreicht hätte. Es sei nicht die Aufgabe des Vorsichtig, andere Verkehrsteilnehmer zu erziehen, er müsse sich daher ein Mitverschulden anrechnen lassen.

Bearbeitervermerk:

Hat Vorsichtig gegen Fleißig und Raser Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten?

Die Unfallsituation



He,
Der fährt ja ohne
Rücklicht!

Vorsichtig



Ansprüche des V gegen R

Ansprüche des V
gegen F

Unfallhergang &
Ansprüche



Fleißig



PENG!



Raser





Frage 1: Ansprüche des V gegen F

GoA

- Das Grundproblem: Eingriffe in den fremden Rechtskreis sind prinzipiell nicht erwünscht und daher prinzipiell unerlaubt.
- Aber: Es kann auch – erwünschte oder hypothetisch erwünschte – altruistische Eingriffe geben
 - Rettung des Ertrinkenden
 - Eindringen in die Nachbarswohnung, um Bruch des Wasserrohrs zu beheben
- Dieses Spannungsfeld regelt die GoA, 677 ff.



„He! Das ist mein
Rechtskreis! Eingriffe
will ich nicht!“



„Aber ich wollte doch
nur helfen!“

A. Aus Vertrag

- eine vertraglichen Beziehungen,
- insbesondere keine Vertragsanbahnung,
- sondern nur Gefälligkeit



„GENAU! Mit einem
solchen Deppen und
Gschaftler wui I a ned...”



B. Aus §§ 677 HS 1, 683 Satz 1, 670 BGB

I. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB

jede Tätigkeit: die Vornahme von Rechtsgeschäften ebenso wie rechtsähnliche und tatsächliche Handlungen gleich welcher Art

hier: Anhalten zur Warnung

II. Für einen anderen, § 677 BGB

1. In fremden Rechtskreis:

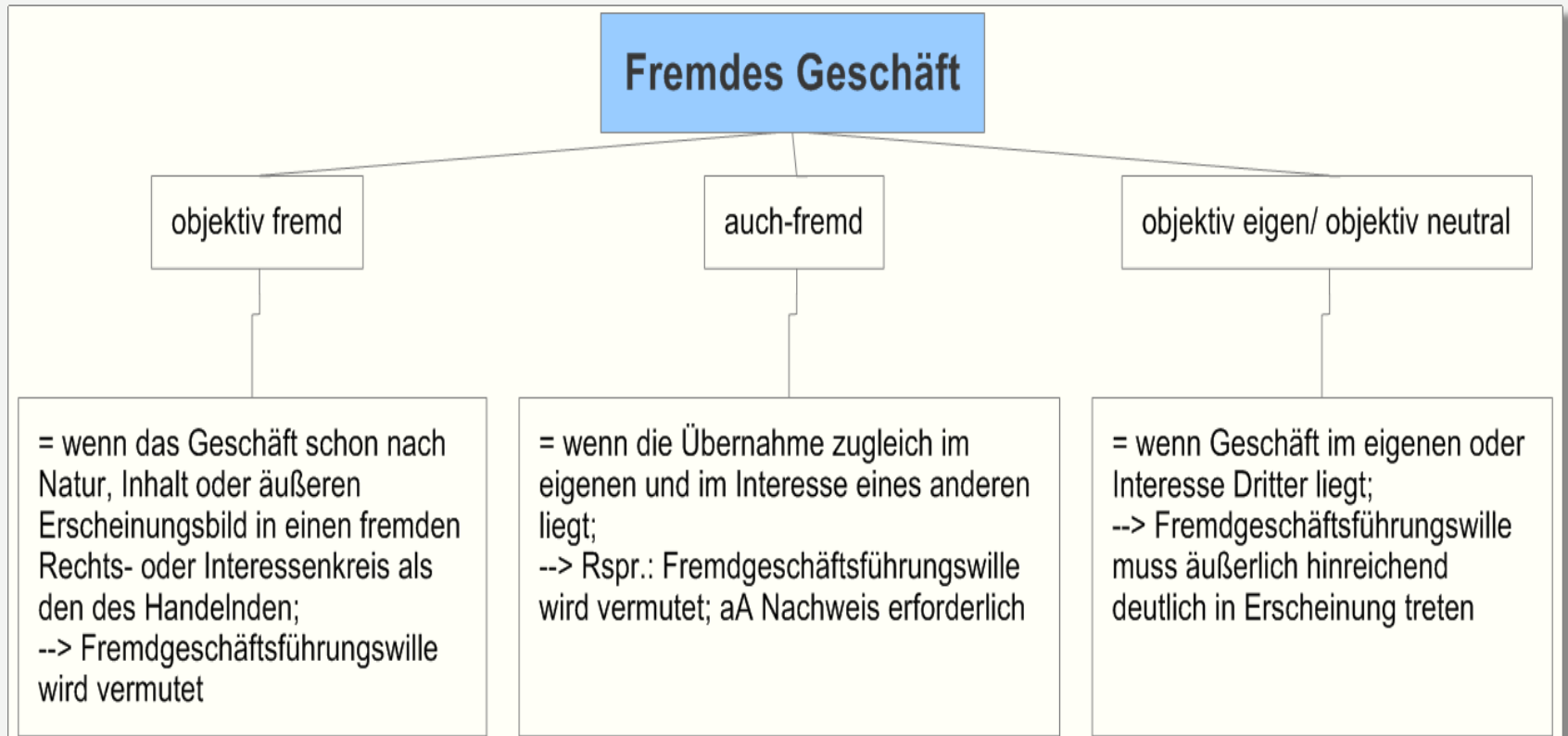
Korrekte Beleuchtung = Pflicht des F aus § 17 Abs 1 StVO

„Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.“

2. Bewusstsein von der Fremdheit des Geschäfts

3. Fremdgeschäftsführungswille

hier „objektiv fremdes Geschäft“ – der Fremdgeschäftsführungswille wird vermutet



III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB

IV. Berechtigung der Geschäftsführung, § 683 BGB

1. Interesse des F

wenn die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Geschäftsherrn für diesen objektiv nützlich

2. Wirklicher oder mutmaßlicher Wille des F

- wirklicher Wille: F will nicht angehalten und gewarnt werden
- mutmaßlicher Wille: entspricht dem Interesse
- Prinzipiell ist der *wirkliche* Wille maßgebend (Schutz des Geschäftsherrn)

3. Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens, § 679 BGB?

- Hier ist der reale Wille unbeachtlich, da Geschäftsführung der Erfüllung einer Rechtspflicht aus Gesetz dient, die im öffentlichen Interesse liegt
- § 17 I StVO Beleuchtungspflicht im Straßenverkehr
- dient allen Teilnehmern

V. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen, §§ 683, 670 BGB

1. Heilungskosten

- unfreiwillig entstanden (= Schaden) und daher per definitionem keine Aufwendung
 - aber: risikotypische Begleitschäden: § 670 BGB analog
- Zufall, ob sich der Verlust als Schaden oder Aufwendung darstellt

2. Anrechnung des Mitverschuldens, § 254 I BGB

- a) Anwendbarkeit des § 254 I BGB im Rahmen der §§ 670, 677, 683 S. 1 BGB (jedenfalls auf Schäden)
- b) Haftungsmaßstab: Vorsatz und Fahrlässigkeit
- c) Aber das Privileg des § 680 BGB gilt auch im Rahmen des § 254 BGB (Haftung nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit)

Gefährdungshaftung

§ 7 StVG Haftung des Halters

- (1) Wird bei dem **Betrieb eines Kraftfahrzeugs** oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der **Halter** verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Ersatzpflicht ist **ausgeschlossen**, wenn der Unfall durch **höhere Gewalt** verursacht wird.

Haftung für vermutetes Verschulden

§ 18 StVG Ersatzpflicht des Fahrzeugführers

In den **Fällen des § 7 Abs. 1** ist auch der **Führer** des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist **ausgeschlossen, wenn** der Schaden **nicht** durch ein **Verschulden** des Führers verursacht ist.



„Wos is?
Betriebsgefahr? Sakra!
Der Traktor ist doch
gschtonden! Des is
doch narrisch!“

C. Aus § 7 I StVG (Halterhaftung = Gefährdungshaftung)

I. F als Halter

II. Körperverletzung

III. Bei Betrieb eines Kfz

Verwirklichung der spezifischen Betriebsgefahr

- auch durch ein stehendes Kfz
- die fehlende Beleuchtung ist eine vom Kfz ausgehende Gefahr
 - Dies hat den Unfall mitverursacht

IV. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG

VI. Rechtsfolge: Schadensersatz

- Ersatz der Heilbehandlungskosten
- Keine Berücksichtigung des Mitverschuldens (§ 9 StVG, § 254 BGB) wegen des Haftungsprivilegs des § 680 BGB

D. Aus §§ 18 I StVG (Fahrerhaftung = Haftung für vermutetes Verschulden)

I. F ist auch Fahrzeugführer

II. Körperverletzung

III. Bei Betrieb eines Kfz

- Halten ohne erkennbares Rücklicht kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass Schaden entfiere und war somit kausal
- Verwirklichung der spezifischen Betriebsgefahr

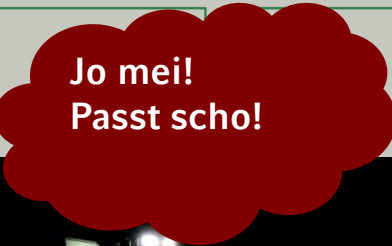
IV. Kein Ausschluss nach § 7 II StVG (höhere Gewalt)

V. § 18 I 2 StVG: F handelte grob fahrlässig

VI. Rechtsfolge: Ersatz der Heilbehandlungskosten

Keine Berücksichtigung des Mitverschuldens (§ 9 StVG, § 254 BGB) wegen des Haftungsprivilegs des § 680 BGB





Jo mei!
Passt scho!



E. Aus § 823 I BGB

I. Verletzungshandlung des F

F hat unterlassen, für Beleuchtung des abgestellten KfZ zu sorgen

II. Rechtsgutsverletzung: Körperverletzung

III. Haftungsbegründende Kausalität

- mittelbare Kausalität genügt
- Auch Schutzzweck zu bejahen: Die Pflicht, das (abgestellte) Fahrzeug zu beleuchten, dient dem Schutz der an der Stelle befindlichen Personen

IV. Rechtswidrigkeit: Verkehrssicherungspflicht durch F verletzt

V. Verschulden

F handelt fahrlässig

VI. Rechtsfolge

- Schadensersatz (Heilbehandlungskosten)
- Mitverschulden des V
 - Haftungsprivileg des § 680 BGB gilt auch iRd § 823 I BGB

F. Aus §§ 823 II BGB iVm 17 StVO

I. Verstoß gegen ein Schutzgesetz

§ 17 StVO bezweckt Schutz der (individuellen) Verkehrsteilnehmer vor Verletzung von Rechtsgütern und ist somit Schutzgesetz

Verstoß gegen § 17 StVO

II. Körperverletzung

III. Verschulden

F handelte grob fahrlässig und damit schuldhaft

IV. Rechtsfolge

- Ersatz der Heilbehandlungskosten
- Mitverschulden des V
- ABER: Haftungsprivileg, § 680 BGB



Frage 2: Ansprüche des V gegen R

2. Teil: Anspruch des V gegen R auf Ersatz der Heilungskosten



A. Aus §§ 677 HS 1, 683 1, 670 BGB

I. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB wie oben

II. Für einen anderen, § 677 BGB

1. Fremder Rechts- und Interessenkreis (des R)

Problem: unbestimmter Personenkreis (alle nachfolgenden Verkehrsteilnehmer?)

2. Bewusstsein von der Fremdheit des Geschäfts: ja

3. Fremdgeschäftsführungswille?

- V handelte zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer
- damit objektiv fremdes Geschäft, daher Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens

III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB

IV. Berechtigung der Geschäftsführung, § 683 BGB

Im Interesse des R, mutmaßlicher Wille entspricht dem Interesse

V. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen/risikotypischer Begleitschäden

Die – wohl etwas zu simple – Meinung des BGH:

BGHZ 43, 188:

„Der Kläger hat ein Geschäft für den ... Halter des nachfolgenden Kraftfahrzeugs geführt, als er es sich angelegen sein ließ, sie vor der Gefahr zu bewahren, die ihnen von der unbeleuchteten Strohpresse auf der dunklen Straße drohte.

Daß sie ihm der Person nach noch nicht bekannt waren, verschlägt nichts [sic!]; es genügt, daß sie diejenigen waren, die es anging.“



„Ach nee..., die Münchner
kritteln schon wieder!“

B. Aus §§ 18 I, 7 I StVG (Fahrerhaftung = Haftung für vermutetes Verschulden)

I. R Fahrzeugführer

II. Körperverletzung

III. Bei Betrieb eines Kfz

- Fahren kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass Schaden entfielen
- Verwirklichung der spezifischen Betriebsgefahr.

IV. Kein Ausschluss nach § 7 II StVG (höhere Gewalt)

V. § 18 I 2 StVG: R handelte grob fahrlässig

VI. Rechtsfolge:

- Ersatz der Heilbehandlungskosten
- Keine Berücksichtigung des Mitverschuldens (§ 9 StVG, § 254 BGB) wegen des Haftungsprivilegs des § 680 BGB

C. Aus § 823 I BGB

I. Verletzungshandlung des R: Auffahren

II. Rechtsgutsverletzung: Körperverletzung

III. Haftungsbegründende Kausalität

IV. Rechtswidrigkeit ist mit Körperverletzung indiziert, Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor

(Problem: kein Verhaltensunrecht bei angepasster Geschwindigkeit-
Sachverhaltsfrage!)

V. Verschulden: fahrlässig und damit schuldhaft

VI. Rechtsfolge: Schadensersatz

- Heilungskosten
- Mitverschulden des V
- Haftungsprivileg des § 680 BGB zu beachten

D. Aus §§ 823 II BGB, 229 StGB

- Bei § 229 StGB handelt es sich um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.
- Die Voraussetzungen des § 229 StGB sind erfüllt: R hat fahrlässig eine Körperverletzung begangen.

V steht damit ein Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB zu.

Dr. Katrin Bayerle, Dr. Wolfgang Fleck & Thomas Sagstetter

Tutorium Zivilrecht in der
Mittelphase *online*
WS 2020/21

